



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## Satzung vom 17.12.2025

**zur 34. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstückanschlüssen und über die Kleineinleiterabgabe – Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - vom 21.12.1992**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

#### § 9 Abs. 1 B) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von die oder der Gebührenpflichtige Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zu führt, - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -; als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Verkehrsflächen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist A/aa) und A/ab) der Kubikmeter Abwasser, zu A/ac) der Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges und zu B) der Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche.

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstücks-eigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Straelen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Straelen zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Straelen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstücks-eigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abfluss-wirksame Fläche von der Stadt

Straelen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Straelen (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstücks-eigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebühren-schuldner den da-mit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestim-mung zu dulden.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt Straelen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt der vor-stehende Absatz entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder dem Gebührenpflichtigen der Stadt Straelen zugegangen ist.

Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwas-sernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswasserge-bühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungs-volumen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Li-tern je angeschlossene Quadrat-meter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsge-mäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernut-zungsanlage trägt die oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizier-te Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlags-wassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hier-für eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, wel-ches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von der oder dem Gebühren-pflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die mess-richtige Funktion sowie Eichung des Wasserzäh-lers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Straelen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt, auch wenn der Wasser-zähler messrichtig funktioniert. Die oder der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung der Stadt Straelen die erforderlichen Angaben zu machen.

Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm redu-ziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.“

### **§ 9 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Was-serzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Kon-formitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichti-gung der Abzugsmengen nicht statt.“

### **§ 9 Abs. 5 entfällt.**

### **§ 9 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen werden die Gebühren nach der Abfuhrmenge innerhalb des Bemessungszeitraumes berechnet.  
Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Benutzungsgebühr beträgt:

aa) für die Benutzung der öffentlichen Abwasser-kanalisation je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa)	4,27 €
ab) für die Benutzung der öffentlichen Abwasser-kanalisation durch Mitglieder des Niersverbandes je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa)	1,67 €
b) für die Entsorgung der abflusslosen Grube je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ab)	8,44 €
c) für die Entsorgung einer Kleinkläranlage je Kubikmeter abgefahren Anlageninhalts (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ac)	28,16 €
d) für die Einleitung von Niederschlagswasser je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Buchstabe B)	0,85 €

im Bemessungszeitraum.“

### **Artikel II** Inkrafttreten

Diese Satzung zur 34. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstückanschlüssen und über die Kleineinleiterabgabe – Beitrags- und Gebühren-satzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – vom 21.12.1992 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

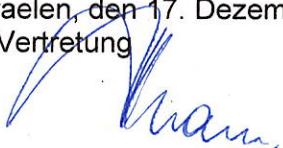
Die vorstehende Satzung vom 17.12.2025 zur 34. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstückanschlüssen und über die Kleineinleiterabgabe – Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - vom 21.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 17. Dezember 2025

In Vertretung



Christian Hinkelmann  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters